



GEG-Registrierstelle

Frequently Asked Questions - FAQs

Stand: 1. November 2020

1 Registrierung von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlagen – Wofür ist das DIBt zuständig?

Seit dem 1. Mai 2014 müssen Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen, die auf Grundlage EnEV 2013 ausgestellt wurden, registriert werden. Am 1. November 2020 wurde die EnEV 2013 durch das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) abgelöst. In diesem Rahmen übernimmt das DIBt auch weiterhin folgende Aufgaben:

- Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen (vgl. § 98 GEG) und
- Stichprobenkontrollen von allen Ausweisen, vorerst auf der Stufe 1: Das sind Validitätsprüfungen, die ausschließlich elektronisch durchgeführt werden (vgl. § 99 Abs. 4 GEG)

Die Registrierung von Energieausweisen und Klimainspektionsberichten erfolgt weiterhin über die Webseite des DIBt mittels eines anzulegenden Benutzerkontos bei der Registrierstelle. Zu diesem Zweck wurde ein Webservice [GEG-Registrierstelle](#) vom DIBt eingerichtet, welches identisch mit dem ehemaligen Webservice EnEV-Registrierstelle ist.

2 Seit wann sind Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen mit einer Registriernummer zu versehen?

Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches am 1. November 2020 in Kraft getreten ist, müssen Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen mit einer Registriernummer versehen werden, sofern sie auf Grundlage dieser Fassung erstellt werden (§112 GEG). Energieausweise, die auf der Grundlage der vormals geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) ausgestellt wurden, sind seit 01.05.2014 mit einer Registriernummer zu versehen.

3 Wer ist ausstellungsberechtigt und wie wird die Ausstellungsberechtigung bei der Registrierstelle überprüft?

Die Ausstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten ist entsprechend berechtigten Personen vorbehalten (vgl. hierzu § 77 und § 88 in Verbindung mit §113 GEG). Zusätzlich sind die Durchführungsverordnungen der einzelnen Länder zu beachten. Diese sind bei den Länderbehörden zu erfragen bzw. auf den Webseiten der Länder zu finden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung bei der Registrierstelle auf eigene Verantwortung erfolgt. Das DIBt überprüft im Rahmen der Anmeldung nicht, ob der Nutzer tatsächlich zur Ausstellung von Energieausweisen oder Inspektionsberichten für Klimaanlagen berechtigt ist.

4 Ich bin zur Ausstellung von Energieausweisen und/oder Inspektionsberichten berechtigt. Wie lege ich ein Benutzerkonto an? Wie erfolgt die Registrierung?

Die Vergabe von Registriernummern für Energieausweise und/oder Klimainspektionsberichte ist nur ausstellungsberechtigten natürlichen Personen vorbehalten. Das bedeutet, dass jede vergebene Registriernummer einer konkreten natürlichen Person zuzuordnen ist.

Der Ausstellungsberechtigte muss für sich bzw. seine Organisation ein [Benutzerkonto](#) bei der GEG-Registrierstelle anlegen.

Für Organisationseinheiten wie Unternehmen ist es zur Vereinfachung der Verwaltung und Bezahlung auch möglich ein Benutzerkonto mit Hauptnutzern und Nebennutzern einzurichten. Die erste natürliche Person, die sich aus einer solchen Organisationseinheit anmeldet, wird ein sogenannter Hauptnutzer. Dieser ist mit allen Rechten ausgestattet und kann weitere Benutzer anlegen und hat das volle Bezahlrecht. Er kann alle in der Organisation beantragten und erteilten Vorgänge einsehen und Rechte für andere Benutzer vergeben und ändern. Wenn der Erstanmelder nicht langfristig die Aufgabe des Hauptbenutzers übernehmen soll, können ein oder mehrere weitere Hauptbenutzer angelegt werden. Dieser kann / diese können dann dem Erstanmelder die Rechte wieder entziehen. Benutzer mit eingeschränkten Rechten können nur die ihnen zugeteilten Rechte wahrnehmen und auch nur die von ihnen angelegten Vorgänge einsehen.

Unabhängig der Gestaltungsmöglichkeit für Organisationseinheiten bleibt immer jeder einzelne angemeldete Aussteller als eigenständige natürliche Person nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) berechtigt und verpflichtet.

5 Welche Angaben sind bei der Erstanmeldung bzw. beim Anlegen eines Benutzerkontos bei der GEG-Registrierstelle erforderlich?

Bitte geben Sie den korrekten Vor- und Nachnamen sowie eine E-Mailadresse und auch Adresdaten der ausstellungsberechtigten Person an. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Vergabe von Registriernummern für Energieausweise und/oder Klimainspektionsberichte nur jeweils ausstellungsberechtigten natürlichen Personen vorbehalten ist. Diese Personen sind daher eindeutig mit den vergebenen Registriernummern über die E-Mailadresse/den Namen zu verknüpfen (dies ergibt sich aus § 98 (1) Satz 4 GEG).

Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich über das Benutzerkonto selbstständig durch den Aussteller oder den Hauptnutzer einzupflegen.

Der hinterlegte Vor- und Nachname, der bei der Registrierung oder beim Anlegen eines Benutzers in der Benutzerliste angegeben wurde, ist nicht überschreibbar. E-Mail-Adressen können geändert werden. Eine Namensänderung, z. B. durch Heirat, kann schriftlich per E-Mail (geg-regiestrierstelle@dibt.de) mitgeteilt werden. Die Änderung wird in diesem Fall durch die GEG-Registrierstelle in der Datenbank und auf dem Benutzerkonto vorgenommen.

6 Wie erhalte ich meine Registriernummer(n)?

Die Vergabe der Registriernummern erfolgt elektronisch. Dazu müssen Sie sich ein Benutzerkonto bei der Registrierstelle einrichten (vgl. FAQ Fragen 4 und 5). Dort können Sie zunächst ein Kontingent an Registriernummern erwerben, das Sie nach und nach abrufen können.

Die konkrete Registriernummer wird erst in dem Moment generiert, in dem Sie einen neuen Energieausweis oder einen neuen Inspektionsbericht registrieren. Dies kann über Ihre Berechnungssoftware, die Druckapplikation des BBSR oder manuell über Ihr Benutzerkonto erfolgen.

Wenn Sie eine Berechnungssoftware oder die Druckapplikation des BBSR verwenden, wird die konkrete Registriernummer direkt über das System/den Webservice abgerufen. Alternativ können Sie die erforderlichen Daten (vgl. FAQ Frage 8) händisch in Ihr Benutzerkonto eingeben und dann manuell eine Registriernummer vergeben.

In der Regel ist es nicht möglich, eine Registriernummer, die Sie über Ihr Benutzerkonto abgerufen haben, manuell in die Berechnungssoftware oder die Druckapplikation des BBSR einzugeben. Rufen Sie die Registriernummer bitte nur dann manuell ab, wenn Sie weder eine Software noch die Druckapplikation des BBSR verwenden.

7 Ich habe mein Kennwort vergessen oder es funktioniert nicht mehr, was muss ich tun?

Gehen Sie bitte auf unsere Anmeldeseite <https://energieausweis.dibt.de/published/energieausweis>, drücken Sie den Button „Kennwort vergessen“ und tragen Sie in das neue Fenster Ihre bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse ein. Anschließend bekommen Sie eine Verifizierungs-E-Mail an Ihre E-Mail-Adresse, die Sie bitte bestätigen müssen. Sobald das geschehen ist, bekommen Sie umgehend eine weitere E-Mail mit einem neuen Kennwort.

8 Welche Daten muss ich eingeben, bevor manuell eine Registriernummer vergeben werden kann?

Gemäß § 98 (1) des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind zunächst folgende Daten für Energieausweise einzugeben:

- die Ausweisart,
- der Gebäudetyp,
- die Postleitzahl,
- das Bundesland und
- das Ausstellungsdatum.

Für Inspektionsberichte sind einzugeben:

- die Nennleistung der jeweiligen Klimaanlage,
- die Postleitzahl,
- das Bundesland und
- das Ausstellungsdatum.

9 Wie kann ich ein Kontingent an Registriernummern kaufen?

Auf Ihrem Benutzerkonto bei der GEG-Registrierstelle gibt es den Button "Kontingent erweitern". Hier kann die Größe des Kontingents (zwischen 1 und 200) und die Zahlungsweise bestimmt werden.

Für Großunternehmen: Sollte die Kontingentgrenze von 200 Stück nicht ausreichen, so kann ein Antrag per E-Mail an die Registrierstelle (geg-registrierstelle@dibt.de) auf Erhöhung gestellt werden. Nach Einzelfallprüfung kann die Kontingentgrenze erhöht werden.

10 Welche Zahlungssysteme werden angeboten?

Sie können Ihre Kontingente per PayPal, Kreditkarte (Master Card, Visa Card), Lastschriftverfahren oder Überweisung bezahlen.

Die Abrechnung auf Ihrer(m) Kreditkarte / Konto (bei Lastschrift) erfolgt über PayPal.

11 Welche Kosten entstehen für Aussteller von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlage?

Pro Registriernummer wird eine Gebühr von 6,30 €/Stück erhoben.

Für die Einrichtung des Benutzerkontos bei der GEG-Registrierstelle werden keine Gebühren erhoben.

12 Ich habe mein Kontingent bezahlt. Wie schnell erhalte ich die beantragten Registriernummern?

Sie erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung, sobald das Kontingent freigeschaltet und ein Bezug der konkreten Registriernummern möglich ist.

Da es sich um ein Internet-basiertes System handelt, wird das Kontingent an Registriernummern bereitgestellt, sobald der Online-Bestellvorgang einschließlich Zahlung fehlerfrei abgeschlossen ist. Bei Bezahlung per PayPal oder Kreditkarte geschieht das in der Regel in Echtzeit.

Bei Bezahlung per Überweisung erfolgt die Bereitstellung nach Eingang der Zahlung beim DIBt (in der Regel 5 - 6 Werktage).

Alternativ können Sie Ihren Kontingentstand jederzeit auf Ihrem Benutzerkonto überprüfen. Sobald das Kontingent freigegeben wurde, erhöht sich oben links unter "Ihr Kontingent: ___" die Anzahl der verfügbaren Registriernummern.

13 Ich habe noch keine E-Mail erhalten, dass mein Kontingent verfügbar ist. Wann kommt es?

Bitte stellen Sie sicher, dass die Benachrichtigungs-E-Mail über die Kontingenterweiterung nicht versehentlich in Ihrem Spamordner gelandet ist.

In Ausnahmefällen kann es Schwierigkeiten mit dem E-Mail-Versand geben. Bitte loggen Sie sich in Ihrem Benutzerkonto ein. Sobald das Kontingent freigegeben wurde, erhöht sich oben links unter "Ihr Kontingent: ___" die Anzahl der verfügbaren Registriernummern.

Bitte kontrollieren Sie auf Ihrem Überweisungsbeleg BIC, IBAN, Betrag und das Kassenzeichen und mailen uns bitte ggf. eine Kopie Ihrer Überweisung zur Überprüfung zu (geg-registrierstelle@dibt.de).

14 Kann ich bei Überweisungen für den Erwerb neuer Kontingente immer das gleiche Kassenzeichen verwenden?

Nein. Jedes Kassenzeichen kann nur einmalig verwendet werden, da die Zahlung ansonsten nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Beträge, die nicht zugeordnet werden können, werden zurücküberwiesen.

15 Was passiert, wenn ich versehentlich ein falsches Kassenzeichen angegeben habe?

Es kann keine elektronische Zuordnung und damit keine Freischaltung des angeforderten Kontingents erfolgen. Sofern möglich, ordnen wir die Zahlung manuell zu und informieren Sie darüber. Beträge, die nicht zugeordnet werden können, werden zurücküberwiesen.

Sollte Ihnen auffallen, dass Sie ein falsches oder bereits vorher verwendetes Kassenzeichen benutzt haben, informieren Sie uns bitte per E-Mail an geg-registrierstelle@dibt.de. Wir werden den Zahlungseingang dann beobachten und manuell zuordnen.

Die Freischaltung des Kontingents kann sich dadurch verzögern.

16 Ist das erhaltene Kontingent an Registriernummern zeitlich unbegrenzt gültig?

Erworbene Kontingente an Registriernummern sollten innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden.

17 Gibt es eine Liste der registrierten Aussteller?

Das DIBt veröffentlicht keine Liste der registrierten Aussteller.

18 Wie kann ich fehlerhafte Datensätze nachträglich korrigieren oder Registriernummern ungültig setzen bzw. löschen lassen?

Sobald eine Registriernummer vergeben wurde, kann der Datensatz nicht mehr geändert oder gelöscht werden.

Wenn Ihnen nachträglich Fehler auffallen, können Sie die fehlerhafte Registriernummer zusammen mit der Registriernummer des neuen, korrigierten Ausweises oder Berichts sowie einer kurzen Begründung an geg-registrierstelle@dibt.de melden. Die "falsche" Registriernummer wird von uns ungültig gesetzt und von der Benutzeroberfläche entfernt. Sollte die fehlerhafte Registriernummer in die Kontrolle gezogen worden sein, so ist für den neuen, korrekten Ausweis die XML-Kontrolldatei hochzuladen. Sie werden per E-Mail über das Ungültig setzen informiert.

Bitte teilen Sie der Registrierstelle fehlerhafte Registriernummern zeitnah mit. Fehlerhafte Registriernummern können nur im laufenden Jahr ungültig gesetzt werden. Sofern die Registriernummer in die elektronische Stichprobenkontrolle (Stufe 1) gezogen wurde, ist dies sogar nur innerhalb von 3 Wochen möglich.

19 Wie funktioniert die Stichprobenkontrolle durch das DIBt (Stufe 1)?

Nach dem GEG (§ 99) sind drei Kontrollstufen für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage vorgesehen. Es wird jeweils ein signifikanter Prozentsatz an Energieausweisen bzw. Inspektionsberichten als Stichprobe gezogen.

Die Kontrolle der Stufe 1 für Energieausweise erfolgt rein elektronisch durch das DIBt. Dazu müssen Sie die geforderten Daten nach einem definierten **Kontrolldateischema** auf Ihr Benutzerkonto hochladen.

Die Kontrollen der Stufen 2 und 3 für Energieausweise und die Kontrollen für Inspektionsberichte für Klimaanlageanlagen werden nicht vom DIBt, sondern von den Landesbehörden durchgeführt. Welche Unterlagen dafür einzureichen sind, erfahren Sie von der jeweils zuständigen Landesbehörde.

20 Wie erfolgt die Stichprobenziehung?

Die Stichprobenziehung für jede Kontrollstufe erfolgt automatisiert und per Zufall im Auftrag der Länder beim DIBt. Die Ziehung erfolgt über alle Ausweisarten und Bundesländer. Die Anzahl der Stichproben wird vom jeweiligen Bundesland festgelegt. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit gezogen zu werden proportional mit der Anzahl der registrierten Ausweise.

21 Welche Daten werden bei Energieausweisen kontrolliert?

Der Umfang und Intensität der Prüfung variieren je nach Kontrollstufe. Die jeweilige Prüftiefe ist in § 99 Abs. 4 GEG festgelegt. Ein für die Stichprobe ausgewählter Ausweisdurchläuft nicht zwingend alle Kontrollstufen.

Je nach Kontrollstufe (1-3) werden kontrolliert:

- die Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises verwendet wurden,
- die im Ausweis angegebenen Ergebnisse sowie die Modernisierungsempfehlungen,
- ggf. werden die Daten zudem mit den Gebäudedaten vor Ort verglichen.

22 Ich wurde aufgefordert eine XML-Kontrolldatei an das DIBt zu übermitteln. Haben sich zum 01.11.2020 Änderungen beim Kontrolldateischema nach GEG ergeben?

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind Änderungen und Neuerungen am Kontrolldateischema für die elektronische Stichprobenkontrolle notwendig.

Das aktuelle Kontrollverfahren basiert bis zum 30.04.2021 weiterhin auf den Regelungen der EnEV und des EEWärmeG (Versionsstand 2016-06-30) (vgl. § 111 und § 112 GEG). Das neue, überarbeitete Kontrolldateischema (Kontrollsystem-GEG-2020_V1_0) wird ab dem 01.05.2021 obligatorisch. Für Bauobjekte die die Anforderungen nach EnEV erfüllen müssen, sind auch nach dem 01.05.2021 die Kontrolldateischemas nach dem entsprechenden (alten) Versionsstand hochzuladen.

23 Wie kann ich das Kontrolldateischema mit meiner Software hochladen?

Wenn Sie eine Software mit Datenübermittlungsfunktion verwenden, können Sie die XML-Kontrolldatei nach Aufforderung über Ihre Software an das DIBt übermitteln. Überprüfen Sie zunächst Ihre Benutzereinstellungen. Je nach Software-Einstellungen erfolgt das Hochladen generell, nach Aufforderung oder manuell. Sofern Ihre Software diese Datei generell für jeden Vorgang oder automatisch nach Aufforderung hochlädt, liegen uns die Daten umgehend vor. Wenn dies nicht der Fall ist, laden Sie die geforderte XML-Kontrolldatei einzeln manuell über Ihr Benutzerkonto hoch.

24 Wo finde ich Muster für das manuelle Erstellen des Kontrolldateischemas?

Das Kontrolldateischema muss nach einem festgelegten Schema erstellt werden. [Muster](#) für die verschiedenen Ausweisarten stehen unter [dibt.de](#) > GEG-Registrierstelle > Stichprobenkontrolle zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das DIBt aus Kapazitätsgründen keine individuelle Unterstützung bei der manuellen Erstellung des Kontrolldateischemas leisten kann.

25 Wie lade ich die XML-Kontrolldatei manuell hoch?

Loggen Sie sich auf Ihr Benutzerkonto bei der EnEV-Registrierstelle ein. Klicken Sie links in der ersten Spalte neben der entsprechenden Registriernummer auf den Button "XML". Wählen Sie über den Dialog die XML-Kontrolldatei auf Ihrem Computer aus und beenden Sie das Hochladen durch das Speichern mit dem Häkchen.

26 Erfahre ich das Ergebnis der Kontrolle?

Nein. Bei der elektronischen Kontrolle handelt es sich um eine Validitätsprüfung, die jahresweise ausgewertet wird. Eine individuelle Information über das Ergebnis der Kontrolle an die Aussteller ist nicht vorgesehen.

27 Entstehen Kosten, wenn ich kontrolliert werde?

Nein. Für die Kontrolle entstehen Ihnen keine Kosten.

28 Kann ich mein Benutzerkonto löschen lassen?

Es kann ein formloser Antrag per E-Mail an geg-registrierstelle@dibt.de auf Löschung der persönlichen Daten gestellt werden. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen zum Löschen der personenbezogenen Daten geben wir diesem Antrag statt bzw. geben dem Aussteller eine Rückmeldung, wann bzw. warum dies zu dem Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

29 Werden nicht genutzte Benutzerkonten automatisch gelöscht?

Nach drei Jahren Inaktivität werden nicht genutzte Benutzerkonten gelöscht. Hierbei wird der Nutzer mindestens 14 Tage vor der geplanten Löschung per E-Mail über die Aktion informiert (siehe auch unsere [Nutzungsbedingungen](#)).

Sollte das Benutzerkonto weiterhin bestehen bleiben, so muss sich der Nutzer in diesen 6 Wochen auf seinem Benutzerkonto einloggen und seine Angaben prüfen und ggf. aktualisieren.

30 Werden bereits bezahlte Kontingente bei einer Löschung zurückerstattet?

Nein. Das bis zu diesem Zeitpunkt ungenutzte Registriernummern-Kontingent verfällt (siehe Absatz 2 unserer Nutzungsbedingungen).

31 Welche Datenschutzbestimmungen gelten für die eingegebenen Daten?

Hinsichtlich des Datenschutzes und insbesondere der personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des § 99 Satz (7) GEG sowie die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß DSGVO. Zusätzlich sind die [Datenschutzhinweise](#) für die Anmeldung eines Benutzerkontos bei der GEG-Registrierstelle bzw. die Stichprobenkontrollen zu beachten.

32 Wer kann inhaltliche Auskünfte zum GEG geben (z. B. wann welcher Energieausweis (Energieverbrauchs- bzw. Energiebedarfsausweis) benötigt wird)?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Für Fragen rund um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Infoportals Energieeinsparung eine Service-Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie telefonisch unter (02 28) 9 94 01 22 44. Die Service-Hotline ist zu bestimmten Zeiten telefonisch erreichbar, in der Regel dienstags, donnerstags und freitags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr und montags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Das DIBt beantwortet nur Fragen, die sich auf den Umgang mit der Website und dem Benutzerkonto bei der GEG-Registrierstelle sowie ggf. auf die elektronische Stichprobenkontrolle beziehen.

33 Besteht bei Bauvorhaben, die aktuell abgeschlossen werden, generell die Pflicht zur Registrierung des Energieausweises bzw. Klimainspektionsberichts, auch wenn dieser auf der Grundlage der EnEV erstellt wurde?

Für Bauanträge, Anträge auf Zustimmung oder Bauanzeigen, die bis zum 31.10.2020 gestellt wurden, gelten die Übergangsfristen gemäß § 111 GEG.

Bei einem Bauvorhaben, das nach dem 30. April 2014 abgeschlossen wird und für das bei Bauantrag, Antrag auf Zustimmung oder Bauanzeige die EnEV 2013 zugrunde lag, ist nach der Fertigstellung des Gebäudes der Energieausweis nach der Fassung der EnEV 2013 zu erstellen. Es ist die entsprechende Formularfassung zu verwenden und eine Registriernummer einzutragen.

Energieausweise für Bauvorhaben, die auf der Grundlage einer früheren Fassung der EnEV (vor 2013!) erstellt wurden, erhalten keine Registriernummer.

Im Ausweisformular ist auf der ersten Seite die angewendete Fassung des Gesetzes bzw. der Verordnung anzugeben (§ 112 Absatz (1) GEG bzw. § 28 Abs. 3a EnEV 2013).

Für Klimainspektionsberichte gilt diese Regelung entsprechend.

34 Was geschieht, wenn ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht für eine Klimaanlage nach dem 1. Mai 2014 bzw. 1. November 2020 ohne Registriernummer ausgestellt wird, jedoch nach der aktuellen Fassung erstellt worden ist?

Der Aussteller begeht in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 108 GEG; vorher vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1 EnEV 2013), die von den zuständigen Landesbehörden verfolgt werden kann.

35 Welche Aufbewahrungspflichten gelten für Daten und Unterlagen, die zur Ausstellung eines Energieausweises oder Inspektionsberichts herangezogen wurden?

Kopien der ausgestellten Energieausweise und Inspektionsberichte sowie die zu deren Ausstellung verwendete Daten und Unterlagen sind 2 Jahre aufzubewahren (vgl. § 99 Abs. 5 GEG).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das DIBt die vorbezeichneten Kopien, Unterlagen und Daten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Stichprobenkontrolle gemäß § 99 Absatz 6 GEG mittels Verwaltungsaktes fordern und den Mitteln der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann.

36 Was ist bei der Dokumentenablage zu beachten?

Die Kontrollbehörden werden sich auf die Registriernummer beziehen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir deshalb, die Ablage so zu gestalten, dass Sie (auch) über die Registriernummer auf die Dokumente zugreifen können.


37 Welche Browser werden unterstützt?

Das Benutzerkonto der GEG-Registrierstelle wurde mit aktuellen Versionen der Browser Google Chrome, Mozilla Firefox und Microsoft Edge erfolgreich getestet.

Ältere Browser werden nicht mehr unterstützt. Bitte vergewissern Sie sich, dass die von Ihnen verwendeten Browser aktuell sind.

38 Muss der Browser speziell konfiguriert sein?

Die Standardeinstellungen sind im Allgemeinen ausreichend.

Es muss gewährleistet sein, dass neue Seitenversionen/-inhalte immer aktuell vom Server bezogen werden. (Bei Google Chrome: Öffnen Sie Chrome auf Ihrem Computer > Klicken Sie rechts oben auf das Dreipunkt-Menü  bzw. > Klicken Sie auf Datenschutz und Sicherheit > Klicken Sie auf Website-Einstellung > Klicken Sie auf Cookies und Websitedaten > Aktivieren Sie Wählen die Option Cookies und Websitedaten beim Beenden von Chrome löschen)

Oder alternativ

<https://support.google.com/accounts/answer/32050?co=GENIE.Platform%3DDesktop&hl=de>

Außerdem muss JavaScript zwingend eingeschaltet bzw. erlaubt sein.

39 Wo erhalte ich Hilfe bei Fragen zur Registrierung?

Bitte wenden Sie sich an unsere Service-Hotline an Werktagen von Mo bis Fr von 09:00 bis 17:00 Uhr +49 (30) 90 26 999 oder schreiben eine E-Mail an geg-registrierstelle@dibt.de.

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)
vertreten durch den Präsidenten
Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin

Telefon: +49 30 787 30-0
Telefax: +49 30 787 30-320
E-Mail: dibt@dibt.de
www.dibt.de

Redaktionsleitung:
Dr.-Ing. Doris Kirchner

Letzte redaktionelle Überarbeitung: November 2020

Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.